



Schneeräumungskonzept / Handhabung Schneeräumung Einwohnergemeinde Hasliberg

Gesetzliche Grundlagen

Der Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen hat durch die Eigentümer zu erfolgen. Es sind folgende gesetzliche Grundlagen einschlägig:

- Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30.03.1911 (OR; SR 220)
- Das Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG; SR 741.01)
- Art. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.01)

Begriffe

Schwarzräumung:	Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.
Weissräumung:	Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit abstumpfende Mittel gestreut oder mit Streumittel behandelt werden.
Reduzierter Winterdienst:	Beim reduzierten Winterdienst handelt es sich um eine verringerte Dienstleistung des Strassenunterhalts (z. B. ohne Auftaumittel, Winterdienst nur tagsüber).

Organisation

Schneeräumung

Der Schneeräumungseinsatz erfolgt ab einer Höhe von 5-10 cm Neuschnee und nach Beurteilung der Wetterlage.

Einsatzauslösung

Einsätze werden durch den Kanton und/oder durch den Pikettverantwortlichen der Einwohnergemeinde ausgelöst. Gleichzeitig werden durch den Pikettverantwortlichen die Aufträge an Dritte erteilt.

Einsatzzeiten

Die Einsatzzeiten sind von 03.00 bis 20.00 Uhr (in ausserordentlichen Lagen bis 22.00 Uhr) festgelegt.

Prioritäten

- Dringlichkeitsstufe 1 = werden nach «Einsatzauslösung» gemäss der Prioritätenreihenfolge in Angriff genommen
- Dringlichkeitsstufe 2 = werden in Angriff genommen, wenn die Dringlichkeitsstufe 1 erledigt ist

Trottoir

Die Räumung der Trottoirs erfolgt ebenfalls in Dringlichkeitsstufe 1.

Räumungsart

Grundsätzlich hat sich der Gemeinderat für eine «Schwarzräumung» entschieden. Die Schneeräumung erfolgt auf den Abschnitten gemäss nachstehenden Erörterungen «örtliche Zuständigkeiten» und in der Reihenfolge der «Dringlichkeiten Schneeräumung». Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Schlittelweg

Ab der Verzweigung oberer Schletter-Blatti in Hasliberg Reuti wird der Schnee für den Schlittelbetrieb belassen. Eine Räumung wird durchgeführt, wenn die Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Eine Signalisationstafel weist auf die reduzierte Schneeräumung hin.

Schneedepots / Zäune

Schneedepots im öffentlichen Strassenbereich werden regelmässig weggefräst.
Zäune sollen wenn möglich abgelegt und/oder entfernt werden.

Salz- /Splittdeponien

An folgenden Standorten sind Salz-/Splittdeponien aufgestellt, welche auch den Einwohnern und Gästen zur Verfügung stehen:

Splittdeponien

Goldern, Blatti
Goldern, Stutzli
Wasserwendi, Dorfladen

Salzdeponien

Reuti, Hostet (bei W. von Bergen)
Reuti, Gerbi (hinter Haus Wüthrich)
Reuti, Staldacher (bei K. Nägeli)
Goldern, Posthaltestelle Urseni
Wasserwendi, Holiboimi
Hohfluh, Fruttli
Hohfluh, Reformierte Kirche

Winterwanderweg / Sitzbänke

Die Schneeräumung des Winterwanderwegs (Panoramaweg) wird ausgelagert. Die Räumung erfolgt ab einer Schneehöhe von 25 cm. Bei ausgewählten Sitzbänken wird eine Schaufel bereitgestellt, dass auch Nutzer der Winterwanderwege die Sitzgelegenheiten bei Bedarf selber von Schnee befreien können.

Dringlichkeit der Schneeräumung im Auftrag der Pikettorganisation

Reuti (teilweise Goldern) (in dieser Reihenfolge)

- | | |
|------------------|---|
| 1. Dringlichkeit | Trottoir Reuti – Goldern Lehn
Trottoir Goldern Gasthof zur Post – Schafschiirli
Schafschiirli – Obenbiel – Spitzenbiel
Post Reuti – Blatti – Brauen - Därnisflüo – Oberi Schletter, (bis Mad/
Hejestadel jeweils ca. bis 20.12.)
Blatti – Gofer – Eggli
Post – Rufenen – underer Staldacher, Nassenblatten
Rufenen – Hostett
Lucher
Post – Gnippen
Gnippen – Schrändli – Haselholz
Engi West
Rufenen – Wyssenflüo |
| 2. Dringlichkeit | Boden
Sagengässli
ab Parkplatz Bergbahn – Steini
Post – Walchi |

Wasserwendi / Goldern (in dieser Reihenfolge)

- | | |
|------------------|--|
| 1. Dringlichkeit | Trottoir Goldern – Twing
Goldern – Mätteli – uf Riiti
Schafschiirli – Schulhaus
Twing – Wasserwendi
Postwendeplatz – Dorfladen
Wasserwendi – Oberhiiseri – Egg – Waldli – Rägeler
Halti
Furi – Bir Schiir |
| 2. Dringlichkeit | Furi – Bidmi
Pristi
Holiboimi – oberi Wysstannen
Parkplätze
Rybiwägli |

Hohfluh (in dieser Reihenfolge)

1. Dringlichkeit
Stutzli – Hotel Bären (Trottoir talseits)
Unnendorf – Chrachiweid – Ahoren – Hostet
Stutzli – Ahoren (Trottoir bergseits)
Blatti – Lachenboden – Breitenacher
bir Sagen – Nesselboden – Oberschwendi
Obendorf – Biitflöh
Ahoren – Rehaklinik Hasliberg (Trottoir talseits)
Chrachiweid – Unterfluh – Schwand, CVJM
Unterfluhstrasse – Fruttli
Schroten, Schrotenweidli
Unnendorf – Bellevue – Egg
Rehaklinik Hasliberg – Wysstanne (Trottoir bergseits) zusammen mit Räumung Kantonsstrasse (LKW Kanton)
Gässli
2. Dringlichkeit
Parkplätze (nur mit Fräse)

Schnee von Privatgrund

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern nach vorheriger Ankündigung der Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemaden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

Pflichten der Grundeigentümer

An das Strassennetz anstossende Grundstücke müssen das Wasser, den Schnee, das Eis entschädigungslos aufnehmen. Die Räumungsequipen nehmen diesbezüglich grösstmögliche Rücksicht.

Bauten, Anlagen und Bepflanzungen entlang der Strassen müssen so instandgehalten und gepflegt werden, dass aus ihrem Bestand keine Nachteile und Gefahren für diese Strassen, die Schneeräumungsfahrzeuge und die Verkehrsteilnehmenden entstehen.

Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen, Avis an Eigentümer

Anstösser sind zum Rückschnitt verpflichtet. Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher in der Regel auf eine lichte Höhe von 4.50 m auszuasten und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden; sie müssen jederzeit sicht- bzw. lesbar sein. Die Einwohnergemeinde Hasliberg wird Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt auffordern. Falls dieser Aufforderung innert Frist nicht stattgegeben wird, sind die Schneidearbeiten durch das Personal des Werkhofes oder einen Gärtner gegen Verrechnung auszuführen.

Parkierte Fahrzeuge

Öffentlicher Grund und Boden

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, erfolgt die Räumung der Strasse im Rahmen des Möglichen.

Haftung

Die Einwohnergemeinde Hasliberg lehnt auf dem gesamten Schneeräumungsperimeter jegliche Haftung und Schadenersatzansprüche ab.

Weitere Informationen

Für Anregungen / Notfälle / Fragen steht Ihnen die Abteilung Infrastruktur zur Verfügung unter Telefon Nr. 033 972 11 56.

Beschlossen durch den Gemeinderat Hasliberg am 14.10.2021